

Wärmepumpen-Förderung

Förderprogramme, Anforderungen und Antragsverfahren



WÄRMEPUMPE
Heizen im grünen Bereich.



Argumente für den Kunden

Heizen mit Umweltwärme

- + aus einem kleinen Teil Strom als Antriebsenergie und einem großen Teil kostenloser Umweltenergie (Erde, Wasser, Luft) macht eine Wärmepumpe 100 Prozent Wärme
- + Wärmepumpen verursachen im Verlauf ihrer Lebensdauer bis zu 80 Prozent weniger CO₂ Emissionen als ein Ölkessel
- + Strom stammt bereits heute zu mehr als 60 Prozent aus erneuerbaren Quellen; im Jahr 2030 sollen es knapp 80 Prozent sein

Moderne Heizung

- + behagliche Wärme, Trinkwassererwärmung und angenehme Kühlung in einem Gerät
- + sauber und emissionsfrei, da keine Verbrennung vor Ort

Heizen mit Wärmepumpe: Oft eine sehr gute Wahl

- + Wärmepumpen machen unabhängig von Gas- und Öl-Importen
- + die Verbrauchskosten für Wärmepumpen werden gegenüber fossil betriebenen Systemen mehr und mehr sinken

Beste Effizienz nur mit Wärmepumpe

- + EU-Energielabel macht Energieeffizienz von Wärmeerzeugern vergleichbar
- + Wärmepumpen und Verbundanlagen mit Wärmepumpen erreichen problemlos die besten Effizienzwerte im Markt



Wertsteigerung im Bestandsgebäude

- + ein Heizungstausch ist eine Entscheidung für die nächsten 20 Jahre
- + mit einem umweltschonenden Heizungssystem steigern Sie den Wert Ihrer Immobilie
- + fossile Brennstoffe werden durch Umweltenergie ersetzt; der Anteil an Erneuerbaren Energien lässt sich durch Einbindung von Photovoltaik weiter steigern
- + kein Brennstofflager, deshalb mehr Platz im Heiz- oder Wirtschaftsraum

! Aktuelle Informationen zur staatlichen Förderung finden Sie immer auf:
www.waermepumpe.de/foerderung



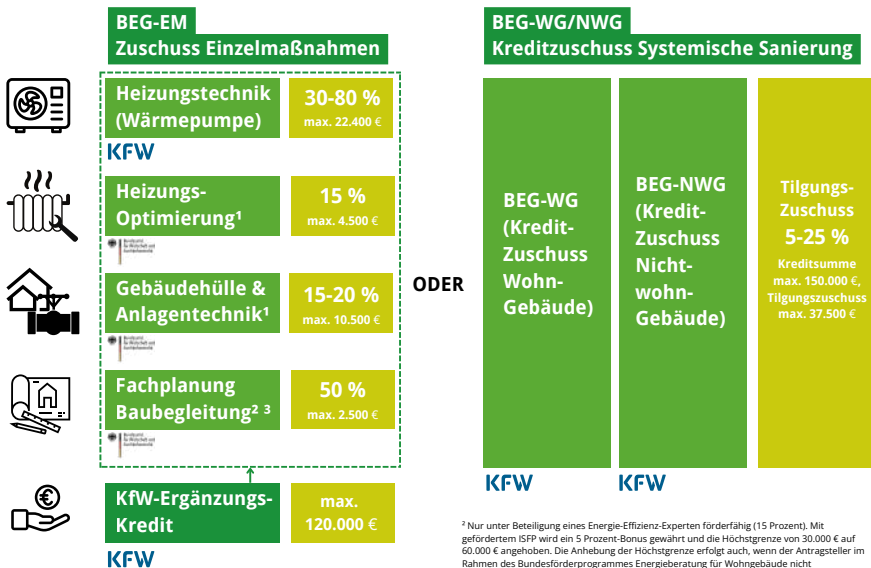
Die aktuelle Förderwelt

Wer im Bestandsgebäude auf erneuerbare Wärme wechselt, wird vom Staat über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt.

Dabei stehen verschiedene Teilförderprogramme zur Verfügung: Einzelmaßnahmen (EM), Wohngebäude (WG) und Nichtwohngebäude (NWG).

Sie müssen sich für Ihr Sanierungsvorhaben entscheiden, ob Sie alle Maßnahmen im EM-Programm **oder** im WG-, bzw. NWG-Programm fördern lassen.

FÖRDERUNG HEIZUNGSSANIERUNG UND UMFELDMABNAMHMEN IN DER ÜBERSICHT



¹ Die Förderung Heizungstechnik und Heizungsoptimierung können nicht für die selbe Maßnahme kombiniert werden. Zudem muss eine Maßnahme zur Heizungsoptimierung zwingend vollständig abgeschlossen sein, ehe ein Antrag für Heizungstechnik, z.B. für den Wärmeerzeugertausch, gestellt werden kann.

² Nur unter Beteiligung eines Energie-Effizienz-Experten förderfähig (15 Prozent). Mit gefördertem ISFP wird ein 5 Prozent-Bonus gewährt und die Höchstgrenze von 30.000 € auf 60.000 € angehoben. Die Anhebung der Höchstgrenze erfolgt auch, wenn der Antragsteller im Rahmen des Bundesförderprogrammes Energieberatung für Wohngebäude nicht antragsberechtigt ist, der Bonus wird dann aber nicht gewährt.

³ Der Zuschuss zur Fachplanung Baubegleitung wird nur für die Programme Heizungsoptimierung, Gebäudehülle und Anlagentechnik gewährt.

Für den Neubau gibt es zusätzlich das Förderprogramm „**Klimafreundlicher Neubau**“ (KFN).

Im Folgenden finden Sie die für Ihren Neubau, Ihre Sanierung oder Modernisierung mit einer Wärmepumpe wichtigen Informationen zu Fördermöglichkeiten.



KfW-Förderung für den Heizungstausch – BEG EM

Für alle Projekte:

Basisförderung  **30 %**

Ab 2027 wird die Basisförderung auf 15% abgesenkt. Weitere 15 % erhalten dann "Made with EU"-Wärmepumpen.

Nur für selbstnutzende Wohneigentümer:

Klimageschwindigkeits-Bonus  **16 %**

Für den Austausch alter Öl-, Kohle-, Nachtspeicher- oder mindestens 20 Jahre alter Gas-Heizungen **-4 %**
alle 6 Monate

Einkommens-abhängiger Bonus 	
40.000 - 50.000 € 	50.000 - 60.000 €  10 %
30.000 - 40.000 € 	40.000 - 50.000 €  30 %
unter 30.000 € 	unter 40.000 €  40 %

Zu versteuerndes Haushaltseinkommen für Besitzer / Familien ohne Kind (links) und Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, das im Haushalt wohnt (rechts).

Zentrales Förderelement

Für den Einbau von Wärmepumpen ist die BEG-Heizungsförderung der KfW am wichtigsten. Dabei gibt es eine Grundförderung für jeden Förderfall, dazu kommen abhängig von der geplanten Anlage ggf. noch weitere Boni.

Klimageschwindigkeits-Bonus

Interessieren Sie sich Sie als „selbstnutzender Wohneigentümer“ für eine Wärmepumpe, die eine alte fossil betriebene

Höchstfördersatz  **70 %***

* Ausnahme: Gewährung des 40-prozentigen Einkommens-Bonus, dann erhöht sich der Höchstfördersatz auf 80 %.

Die Förderung wird für Wohngebäude auf maximal 28.000 € Investitionskosten für die erste Wohneinheit (WE) gewährt.
Zzgl. je 15.000 € für 2.-6 WE
Zzgl. je 8.000 € 7.-16. WE

-750 €
alle 6 Monate

Tausch von EE-Heizungen

Wer von einer **erneuerbaren Heizung** (z.B. Wärmepumpe oder Pelletkessel) auf eine **Wärmepumpe** tauscht, erhält ab 2027 **nur noch eine verringerte Förderung**. Wenn die **alte erneuerbare Heizung nach dem 1.1.2008** installiert wurde, wird dann gar **keine Förderung mehr** für den Austausch gewährt.

bene Heizung ersetzen soll, erhalten Sie unter bestimmten Bedingungen einen zusätzlichen Bonus. Für die Förderung zählen nur die im Grundbuch eingeschriebenen Eigentümer, die an diesem Ort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
Früh planen lohnt sich - denn dieser Bonus wird alle 6 Monate um 4 Prozentpunkte reduziert, ab Mitte 2028 wird er gar nicht mehr gewährt.

Ab der Förderzusage haben Sie 36 Monate Zeit für die Umsetzung.

KfW-Förderung für den Heizungstausch – BEG EM

Einkommensabhängiger Bonus

Haben alle Bewohner eines Haushalts in den vergangenen beiden Jahren, für die Steuererklärungen oder Rentenbescheide vorliegen, im Schnitt gemeinsam weniger als 50.000 Euro pro Jahr bzw. mit mindestens einem Kind im Haushalt weniger als 60.000 Euro zu versteuerndes Einkommen gehabt, wird ein zusätzlicher Bonus gewährt. Der Bonus ist nach Einkommensklassen von 10 bis 40 Prozent gestaffelt.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderfähig ist die Errichtung von effizienten Wärmepumpen im Gebäudebestand, wenn die Anlage zur überwiegenden Bereitstellung der Raumheizung, zur kombinierten Trinkwassererwärmung und Raumheizung oder zur Wärmebereitstellung für Wärmenetze verwendet wird. Auch Luft-Luft-Wärmepumpen und Lüftungsanlagen sind als eigenständige Maßnahme förderfähig.

Fristen und Zuständigkeiten

Der Förderantrag wird erst **nach Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages, aber vor Vorhabensbeginn gestellt**. Wichtig ist, dass der Vertrag eine aufhebende / aufschiebende Bedingung enthalten muss; das heißt, der Auftrag kommt nur zustande, wenn die Förderung durch die KfW gewährt wird (siehe S. 6).

Förderfähige Kosten

Zu den förderfähigen Kosten gehören Anschaffungskosten der geförderten Anlage sowie Ausgaben für Installation und Inbetriebnahme, die Einbindung von Experten für Fachplanung und Baubegleitung sowie Ausgaben für notwendige Umfeldmaßnahmen. Zu diesen gehören z. B. die Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen, die Erschließung der Wärmequelle sowie Optimierungen des Heizungsverteilsystems, der Austausch von Heizkörpern bzw. der Einbau von Flächenheizungen oder die Installation eines Speichers.

Technische Anforderungen

Die Wärmepumpe muss zur Förderfähigkeit einige „Technische Mindestanforderungen“ erfüllen. Hierzu berät Sie Ihr Fachpartner, alle Informationen finden Sie im Detail auch auf der Seite der KfW.

! Weitere Informationen zur Förderung des Heizungstausches unter:
www.kfw.de/heizung



Technische Mindestanforderungen

Die BEG-Förderrichtlinie verbindet die finanzielle Förderung mit technischen Mindestanforderungen. Damit soll sichergestellt werden, dass geförderte Wärmepumpen fachgerecht geplant, effizient betrieben und in das Stromsystem eingebunden werden können. Die Anforderungen betreffen daher nicht nur das Gerät selbst, sondern auch Auslegung, Installation, Einregulierung, Messung und Nachweisführung.

Förderfähig sind elektrisch angetriebene Wärmepumpen, die erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe nutzen. Dies gilt auch für Wärmepumpen als Bestandteil einer bivalenten Heizungsanlage. Gasbetriebene Wärmepumpen und Geräte, die Raumluft als Wärmequelle nutzen, sind nicht förderfähig. Das eingesetzte Gerät muss zudem in der vom BAFA geführten Wärmeerzeugerliste „Wärmepumpen“ enthalten sein.

Weiterhin geltende Anforderungen an Planung und Installation

Die Dimensionierung der Heizungsanlage muss auf Grundlage einer raumweisen Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 erfolgen. Damit sollen sowohl eine Überdimensionierung als auch eine zu geringe Leistung vermieden werden. Die Wärmepumpe ist so ausulegen, dass rechnerisch eine Jahres-

arbeitszahl (JAZ) von mindestens 3,0 erreicht wird. Der Nachweis erfolgt nach VDI 4650 Blatt 1: 2019-03.

Zur fachgerechten Einbindung in das Heizsystem gehören weiterhin:

- + hydraulischer Abgleich nach Verfahren B; bei luftgeführten Systemen Anpassung der Luftvolumenströme,
- + Anpassung der Heizkurve an das Gebäude, Dämmung der Rohrleitungen mindestens nach den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes,
- + messtechnische Erfassung der Energieverbräuche und der erzeugten Wärmemengen,
- + Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige des Heizsystems,
- + JAZ-Berechnung nach VDI 4650 für wassergeführte WP (mind. JAZ 3,0)

Bei Wärmepumpen, die über Luft heizen, müssen mindestens die erzeugten Wärmemengen erfasst werden.

Eine Energieverbrauchsbilanzierung nach DIN EN 12831 Beiblatt 2 ist zulässig. Ist am Gerät eine technische Schnittstelle vorhanden und steht eine Internetverbindung zur Verfügung, muss die geförderte Heizungsanlage mit dem Internet verbunden werden.

Technische Mindestanforderungen

Kältemittel: bisheriger Zeitplan bleibt bestehen

Die Regelungen zu natürlichen Kältemitteln werden nicht vorgezogen. Die Richtlinie empfiehlt weiterhin bereits heute den Einbau von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln. Bis einschließlich 31. Dezember 2027 können jedoch auch Wärmepumpen mit anderen Kältemitteln gefördert werden, sofern sie alle übrigen technischen Anforderungen erfüllen.

Ab dem 1. Januar 2028 werden ausschließlich Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln gefördert. Die Richtlinie nennt beispielhaft:

- + R290 Propan,
- + R600a Isobutan,
- + R1270 Propen,
- + R717 Ammoniak,
- + R718 Wasser,
- + R744 Kohlendioxid.

Damit bleibt es bei der bereits bekannten Übergangsfrist. Der Einsatz eines natürlichen Kältemittels ist bis Ende 2027 noch keine allgemeine Fördervoraussetzung; ab 2028 wird er verpflichtend.

Geräuschemissionen

Für Luft-Wasser-Wärmepumpen gelten verbindliche Anforderungen an die Geräuschemissionen des Außengeräts. Diese müssen mindestens 10 dB unter den Geräuschemissionsgrenzwerten der europäischen Ökodesign-Verordnung für Wärmepumpen liegen.

Erdwärmesonden

Für Sole-Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen gelten zusätzliche Anforderungen. Die ausführende Bohrfirma muss nach DVGW W 120-2 zertifiziert sein. Außerdem muss die Bohrung durch eine verschuldensunabhängige Versicherung abgesichert werden. Zertifikat, Versicherungsschein und Zahlungsnachweis gehören zu den erforderlichen Förderunterlagen.

! Alle Infoblätter und die vollständigen TMAs finden Sie hier:
www.kfw.de/heizung



Technische Mindestanforderungen

Neue Anforderungen an Netz- und Systemdienlichkeit

Deutlich erweitert werden die Anforderungen an die elektrische Steuerbarkeit. Die Wärmepumpe muss über eine digitale und interoperable Schnittstelle verfügen. Diese muss die netzorientierte Steuerung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz ermöglichen und die dafür erforderlichen Status- und Rückmeldeinformationen bereitstellen.

Die Wärmepumpe muss außerdem an ein **intelligentes Messsystem (iMSys) einschließlich Steuerungseinrichtung angebunden werden können**. Die Anbindung darf direkt oder über ein Energiemanagementsystem erfolgen. Die Schnittstelle muss daher auch die Einbindung in ein Energiemanagementsystem unterstützen. Ab dem 1. Juli 2027 muss sie in einem Format ausgeführt sein, das dem europäischen „Code of Conduct for Energy Smart Appliances“ entspricht. Als Beispiel nennt die Richtlinie EEBUS gemäß VDE-AR-E 2829-6, aber auch andere Systeme, die dem Code of Conduct entsprechen, sind zulässig.

Neue Bestellpflicht für intelligentes Messsystem

Ist der Haus- oder Gebäudeanschluss noch nicht mit einem intelligenten Messsystem, einschließlich Steuerungs-

einrichtung ausgestattet, muss der **Antragsteller dessen Einbau nach der Inbetriebnahme der Wärmepumpe beim grundzuständigen oder bei einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber beantragen**.

Für den Förderverwendungsnachweis werden eine **Bestätigung des Messstellenbetreibers über den Antragseingang** sowie eine **Bestätigung** benötigt, dass die **digitale Schnittstelle betriebsbereit, aktiviert** und für die Anbindung an das intelligente Messsystem geeignet ist. Die Richtlinie verlangt damit zunächst die Bestellung des iMSys; der tatsächliche Einbau muss **zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises nicht zwingend bereits abgeschlossen** sein. Weitere Einzelheiten soll das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen regeln.

Nachweise und Verantwortung des Fachunternehmens

Das **Fachunternehmen bestätigt die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen** und stellt die erforderlichen Unterlagen zusammen. Dazu gehören insbesondere:

- + die Fachunternehmererklärung,
- + der Nachweis des hydraulischen Abgleichs,

Technische Mindestanforderungen

- + die JAZ-Berechnung,
- + Schallberechnung,
- + Prüfberichte und / oder Zertifikate
- + Herstellernachweise zur Netz- und Systemdienlichkeit,
- + Nachweis zur betriebsbereiten Schnittstelle.

Für Fachhandwerker bedeutet dies, dass neben der hydraulischen und thermischen Auslegung künftig auch die elektrische und kommunikative Einbindung frühzeitig geprüft werden muss. Bereits bei Produktauswahl und Angebotserstellung sollte daher geklärt werden, ob die erforderlichen Herstellerleistungen verfügbar sind.



Austausch einer Wärmepumpe gegen eine Wärmepumpe

Ab dem 1. Quartal 2027 wird die Förderung beim Austausch einer bestehenden Wärmepumpe deutlich eingeschränkt. Wurde die vorhandene Wärmepumpe am 1. Januar 2008 oder später in Betrieb genommen, ist der Austausch gegen eine neue Wärmepumpe grundsätzlich nicht mehr förderfähig. Bei Anlagen, die vor diesem Stichtag in Betrieb gegangen sind, kann weiterhin eine Förderung beantragt werden. Eine Ausnahme besteht außerdem für bivalente Heizsysteme: Der Austausch eines darin enthaltenen, mit Gas, Öl oder Kohle betriebenen Wärmezeugers bleibt förderfähig.

Beim Ersatz einer vor dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommenen Wärmepumpe werden künftig pauschal nur 25 Prozent der tatsächlichen Gesamtkosten als förderfähig anerkannt. Auf diese reduzierte Kostenbasis wird anschließend der jeweilige Fördersatz angewendet.



Wertschöpfungsbonus ab voraussichtlich erstem Quartal 2027

Ab dem 1. Quartal 2027 soll die Grundförderung für Wärmepumpen nur noch 15 Prozent betragen; für Anlagen mit entsprechender Wertschöpfung innerhalb der EU oder assoziierten Märkten ist ein zusätzlicher Bonus von 15 Prozent vorgesehen, sodass für diese Anlagen weiterhin 30 Prozent „Sockelförderung“ bestehen. Die Detailregelungen sind derzeit noch in Erarbeitung, der BWP informiert seine Mitgliedsunternehmen regelmäßig über den aktuellen Stand.

Schritte des Kunden

Von der Idee zum Einbau einer Wärmepumpe bis zur Förderung durch die KfW liegt für den Kunden ein klar beschriebener Weg:

Schritt 1: Angebot einholen

Zunächst holt der Kunde sich bei seinem Fachpartner ein passendes Angebot ein.

Schritt 2: Auftrag vergeben

Nun vergibt er den Auftrag. Dabei ist entscheidend, dass der Lieferungs- und Leistungsvertrag eine aufschiebende oder aufhebende Bedingung enthält, die an die Gewährung der Förderung geknüpft ist.

Fehlt diese Bedingung oder beginnen Sie noch vor Schritt 3 mit der Maßnahme, gilt dies als vorzeitiger Maßnahmenbeginn und verhindert eine Förderung.

! Übrigens: Wenn der Kunde, z. B. im Fall einer Havarie, schnell handeln muss, aber die Voraussetzungen für den Einbau einer Wärmepumpe (z.B. Heizkörpertausch) noch nicht gegeben sind, kann er die vorübergehende Miete einer provisorischen Heizung beim späteren Einbau der Wärmepumpe als Umfeldmaßnahme mit fördern lassen! Berücksichtigen Sie die Kosten dann in der BzA.

Schritt 3: Antrag stellen

Sie stellen die technischen Angaben, ggf. auch zu den weiteren Boni, durch eine „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) direkt im Fördersystem der KfW zur Verfügung. Sie übergeben Ihrem Kunden eine 15-stellige BzA-ID, mit der er alle Daten automatisch in seinen Antrag im Portal „Meine KfW“ übernehmen kann. Er ergänzt dann vor allem seine persönlichen Daten und ggf. die für den Einkommensbonus erforderlichen Nachweise.

Schritt 4: Umsetzung

Die neue Wärmepumpe wird wie im Antrag angegeben fachgerecht installiert.

Schritt 5: Verwendungsnachweis

Nach der Fertigstellung erstellen Sie online eine „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD). Damit kann der Kunde auf „Meine KfW“ seine Nachweise einreichen. Dafür benötigt er die Rechnungen, den Grundbuchauszug, die Bestätigung zum iMSyS-Antragseingang und für den Klimageschwindigkeits- und Einkommensbonus auch die Meldebescheinigung als PDF. Danach erfolgt die Abschlussprüfung durch die KfW. Abschließend setzt die KfW die Förderhöhe fest und zahlt den gewährten Zuschuss aus.

Der Joker: Einzelmaßnahmen-Förderung Heizungsoptimierung

Mit Optimierungsmaßnahmen noch mit der bestehenden Heizungsanlage wird Ihr Haus „Wärmepumpen-ready“ und zugleich die Systemeffizienz noch einmal unmittelbar verbessert.

Das BAFA fördert daher im Rahmen des Programmtails „Heizungsoptimierung“ unter anderem folgende Leistungen:

- + den Einbau von Flächenheizungen und von Niedertemperaturheizkörpern
- + den hydraulischen Abgleich
- + den Austausch von Heizungspumpen
- + die Dämmung von Rohrleitungen
- + die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- + den Einbau von Systemen auf Basis temperaturbasierter Verfahren des hydraulischen Abgleichs
- + den Einbau von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)

Der Fördersatz beträgt 15 Prozent. Die maximal bezuschussbare Investitionssumme ist gedeckelt auf 30.000 Euro.

Voraussetzung ist, dass die Anlage zur Wärmeerzeugung älter als zwei und nicht älter als 20 Jahre ist. Daher kann die BAFA-Förderung Heizungsoptimierung auch nicht gleichzeitig mit der KfW-Förderung Heizungstausch beantragt werden. Es ist immer zuerst die Heizungsoptimierung durchzuführen.

Darüber hinaus gelten weitere Förder Voraussetzungen: Bei wassergeführten Heizungssystemen ist ein hydraulischer Abgleich verpflichtend, bei luftheizenden Systemen müssen die Luftvolumenströme gemäß den rechnerisch ermittelten Einstellwerten einreguliert werden.

Wichtig: Alle bei der Heizungsoptimierung verbauten Komponenten müssen mindestens zehn Jahre genutzt werden – das gilt auch im Falle eines späteren Heizungstausches. Überlegen Sie daher gut, welche Maßnahmen Sie über dieses Programm fördern lassen.

! Weitere Informationen zur Förderung des Heizungstausches unter **www.bafa.de**



KfW-Förderkredit Sanierung

Der Alleskönner: KfW-Sanierungskredit mit Tilgungszuschuss

Wer ein Gebäude umfassend saniert und dabei eine förderfähige Effizienzhaus- oder Effizienzgebäude-Stufe erreicht, kann einen zinsgünstigen KfW-Kredit mit Tilgungszuschuss erhalten.

Förderfähig sind bei Wohngebäuden die Stufen Denkmal, 85, 70, 55 und 40, bei Nichtwohngebäuden Denkmal, 70, 55 und 40. Voraussetzung ist jeweils die EE- oder NH-Klasse.

Zusätzliche Boni gibt es für die so genannten Worst Performing Buildings: Hier werden 10 Prozentpunkte bei Sa-

nierung auf die Stufen 70, 55 oder 40 gewährt.

Wird die NH-Klasse erreicht, werden 5 Prozent Bonus gewährt. Für die serielle Sanierung wird eine Förderung von 5 Prozentpunkten bei Stufe 70, und 15 Prozentpunkte bei Stufe 55 oder 40 gewährt.

Bei Wohngebäuden werden bis zu 150.000 Euro förderfähige Kosten je Wohneinheit berücksichtigt.



Förderbeträge für Komplettsanierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden

Effizienzhaus/ Effizienzgebäude	Tilgungs- zuschuss ¹	WPB- Bonus ²	NH-Bonus ³	Fördersatz (max.)
Wohngebäude (WG) und Nichtwohngebäude (NWG) mit EE- oder NH-Klasse				
EH/EG Denkmal	5 %	-	5 %	10 % ¹
EH 85 ⁴	-	-	5 %	5 % ¹
EH/EG 70 ⁴	-	10 %	5 %	15 % ¹
EH/EG 55	5 %	10 %	5 %	20 % ¹
EH/EG 40	10 %	10 %	5 %	25 % ¹

¹ Der Tilgungszuschuss gilt für die Kreditförderung nichtkommunaler Antragsteller. Kommunale Antragsteller erhalten anstelle des Tilgungszuschusses einen Investitionszuschuss zu anderen Fördersätzen.

² Der WPB-Bonus gilt nur für ein Worst Performing Building bei Sanierung auf EH 70, 55 oder 40.

² Der NH-Bonus wird bei Erreichen der Nachhaltigkeits-Klasse gewährt

⁴ Für EH 85 und EH 70 ist in der Kreditförderung kein Grund-Tilgungszuschuss vorgesehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können jedoch Boni gewährt werden.

Alternativ zur Einzelmaßnahmen-Förderung oder der systemischen Sanierungsförderung gibt es die Möglichkeit, sich energetische Sanierungsmaßnahmen wie den Einbau einer Wärmepumpe steuerlich fördern zu lassen.

Die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen gemäß §35c EStG ermöglicht es Hauseigentümern, 20 Prozent der Kosten für bestimmte Maßnahmen als Ermäßigung von der Steuer geltend zu machen, darunter auch für den Einbau von Wärmepumpen.

Die Förderung erstreckt sich auf einen Zeitraum von drei Jahren, wobei jährlich bis zu 7 Prozent der Kosten geltend gemacht werden können. Dies betrifft Kosten bis maximal 200.000 Euro pro Objekt, was eine maximale Steuerersparnis von 40.000 Euro ermöglicht.

Eine wesentliche Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist, dass die Maßnahmen von Fachunternehmen durchgeführt und verifiziert werden müssen. Dazu gehört die Ausstellung einer Bescheinigung, die den Anforderungen des §35c EStG entspricht. Diese Musterbescheinigung ist in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums detailliert beschrieben und muss bei der Steuererklärung eingereicht werden.

Wichtig: Die Förderung gilt nur für Bestandsgebäude, die vor mindestens zehn Jahren errichtet wurden.



Merke: Die steuerliche Förderung kann nicht mit der Zuschussförderung der KfW oder des BAFA kombiniert werden. Neubauten sind grundsätzlich vom steuerlichen Förderprogramm ausgeschlossen.

Die technischen Anforderungen entsprechen der KfW-Förderung, auch hier müssen Sie als Fachunternehmer die umgesetzte Maßnahme bestätigen.



Rechenbeispiele

Beispiel 1

Luft-Wasser-Wärmepumpe

- + Antrag bis einschl. Januar 2027
- + Austausch eines 10 Jahre alten und funktionstüchtigen Gaskessels
- + Einbau einer neuen Luft-Wasser-Wärmepumpe
- + zu versteuerndes Jahreseinkommen unter 40.000 €
- + **29.000 € Investitionskosten**

ab Feb 2027*

**16.350 €
Förderzuschuss**

60 %

**16.800 €
Förderzuschuss**

60 %

KfW: Heizungstechnik

Grundförderung +
Einkommens-Bonus 30 Prozent

Beispiel 2

Sole-Wasser-Wärmepumpe

- + Antrag bis einschl. Januar 2027
- + Austausch einer 10 Jahre alten Ölbrennwerttherme
- + Einbau einer neuen Sole-Wasser-Wärmepumpe
- + Modernisierung der Heizkörper zur Senkung der Vorlauftemperatur
- + Maßnahmen an der Gebäudehülle und Tausch einzelner Fenster
- + **60.000 € Investitionskosten**
(28.000 € Antrag KfW Heizungstechnik,
20.000 € Antrag BAFA Gebäudehülle)

ab Feb 2027*

**11.445 €
Förderzuschuss**

42 %

**12.880 €
Förderzuschuss**

46 %

KfW: Heizungstechnik

Grundförderung +
Klima-Bonus

+

**5.850 €
Tilgungszuschuss**

15 %

**BAFA:
Gebäudehülle**
für Maßnahmen
an Hülle und Fenstern

Wärmepumpen-Förderrechner

Beantworten Sie einige wenige Fragen zu Ihrem Projekt und erhalten Sie maßgeschneiderte Informationen:

- + zur möglichen Höhe des Zuschusses
- + zu technischen Anforderungen sowie
- + zum richtigen Antragsverfahren

! Den Förderrechner finden Sie auf:
www.waermepumpe.de/foerderrechner



Beispiel 3

Luft-Wasser-Wärmepumpe

- + **Antrag bis einschl. Januar 2027**
- + Ergänzung eines Heizungssystems mit einer Gas-Brennwerttherme um eine Luft-Wasser-Wärmepumpe
- + Anschließend gemeinsame Regelung beider Wärmeerzeuger
- + Nach Ergänzung erzeugt die Wärmepumpe mindestens 65 Prozent der Wärme
- + zu versteuerndes Jahreseinkommen unter 60.000 €
- + zwei minderjährige Kinder im Haushalt (Nachweis über Kindergeldbescheid)
- + **28.000 € Investitionskosten**

ab Feb
2027*

**10.900 €
Förderzuschuss**

40 %

**11.200 €
Förderzuschuss**

40 %

KfW: Heizungstechnik

Grundförderung +
Einkommens-Bonus 10 Prozent

! ***Die förderfähigen Kosten sinken zum Februar 2027 von 28.000 € auf dann 27.250 €.**

• Alle Erläuterungen zu den einzelnen Förderelementen finden Sie ab Seite 4.

Klimafreundlicher Neubau (KFN)

Im Neubau wird keine Zuschussförderung gewährt. Jedoch kann die Neubauförderung „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) in Anspruch genommen werden, die mit zinsverbilligten Krediten verbunden ist. Die Wärmepumpe hilft, die Förderkriterien einzuhalten.

Die Förderung zum „Klimafreundlichen Neubau“ erfolgt mit den KfW-Produkten:

- + Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude – private Selbstnutzung (297)
- + Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude (298)
- + Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude (299)

Die Förderung erfolgt in Form von zinsgünstigen Krediten mit Zinsverbilligung aus Bundesmitteln ohne Tilgungszuschüsse.



Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Investoren sowie Ersterwerber von neu zu errichtenden, förderfähigen Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden.

Gefördert wird der Neubau und der Ersterwerb von Gebäuden, welche die Standards eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauten und die Anforderung Treibhausgas-Emissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) erreichen.

Ein klimafreundliches Wohngebäude / klimafreundliches Nichtwohngebäude ...

- + erfüllt Anforderungen an das Treibhauspotenzial, die unter Anwendung der Methode der Lebenszyklusanalyse (LCA) nachzuweisen sind,
- + entspricht grundsätzlich dem Standard Effizienzhaus 40 / Effizienzgebäude 40 (EH 40 / EG 40)*,
- + darf grundsätzlich keinen Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energie oder Biomasse aufweisen.

zinsgünstiger Kredit für EH 40 / EG 40* - Standard	ohne Qualitätssiegel nachhaltiges Gebäude	mit Qualitätssiegel nachhaltiges Gebäude
Wohngebäude	max. 100.000 € pro Wohneinheit	max. 150.000 € pro Wohneinheit
Nichtwohngebäude	max. 2.000 € / m² Grundfläche, max. 10 Mio € pro Vorhaben	max. 3.000 € / m² Grundfläche, max. 15 Mio € pro Vorhaben

Der Kreditantrag ist vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zum Bauvorhaben.

Abweichend gilt als Vorhabensbeginn der Beginn der Bauarbeiten vor Ort, wenn vor Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags ein dokumentiertes Beratungsgespräch beim Finanzierungspartner oder -vermittler zum Vorhaben stattgefunden hat.

Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabenbeginn. Die abweichende Regelung findet beim Ersterwerb eines Gebäudes keine Anwendung.

Ein Energieeffizienz-Experte ist verpflichtend für die Beantragung und Begleitung des Vorhabens einzubinden.

QNG – Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude

Bei Beantragung der Förderstufe Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG bzw. Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG sind zusätzlich eine QNG-Zertifizierungsstelle und ein QNG-Nachhaltigkeits-Berater einzubeziehen.

* bis zum 31.12.2026 wird die KfN-Förderung ausnahmsweise auch für neu zu errichtende Gebäude gewährt, die den EH55/EG55-Standard erreichen.

Weitere Infos und Fördermöglichkeiten

Hier finden Sie unsere Toolbox zur Planung Ihrer Wärmepumpe, unter anderem mit:



- + JAZ-Rechner
- + Heizlastrechner
- + Heizkörperrechner
- + Klimakarte

In der Reihe unserer Ratgeber finden Sie außerdem:



- + Praxisratgeber BzA
- + Kundenratgeber Förderung
- + Ratgeber Modernisieren mit Wärmepumpe
- + Ratgeber Erdwärme
- + Ratgeber Effizienzhaus
- + und vieles mehr!

Infos zu möglichen zusätzlichen Fördermöglichkeiten, z.B. durch:



- + Ihr Bundesland
- + Ihre Kommune
- + Ihren Energieversorger

Viele weitere Infos unter **www.waermepumpe.de**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind über 1.400 Unternehmen der Heizungsindustrie, Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt über 100.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 5 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 2 Millionen Wärmepumpen genutzt. Die hier verbauten Anlagen werden zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt.

Die Inhalte des Ratgebers wurden sorgfältig erarbeitet. Dabei wurde Wert darauf gelegt, zutreffende und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Dennoch ist jegliche Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen ausgeschlossen.

Stand 07–2026

Copyright Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V.

Redaktion Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V.

Bildnachweise

Cover	BWP (KI-generiert)
S. 2	Energielabel: BWP
S. 13	AdobeStock
S. 16	AdobeStock

Alle Grafiken

BWP

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V.
Hauptstraße 3
10827 Berlin

Kontakt

E-Mail: info@waermepumpe.de
Telefon: +49 (0)30 208 799 711

www.waermepumpe.de



Eine Kampagne des



Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.
Hauptstraße 3
10827 Berlin

Telefon: +49 (0)30 208 799 711
E-Mail: info@waermepumpe.de

www.waermepumpe.de